

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0113-IIM/2019

Wien, am 3. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2019 unter der Nr. **306/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ignorierung des Parlaments in der Frage des (ÖVP) Familienfestes durch die Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 11:

- *Weshalb wurde von Ihrem Ressort lediglich eine kurze Mitteilung/gar keine Mitteilung an das Parlament übermittelt?*
- *Weshalb wurden die vollständigen Revisionsberichte nicht dem Parlament vorgelegt, wie das verlangt wurde?*
- *Werden Sie den vollständigen Bericht der Revision dem Parlament nunmehr vorlegen? Falls ja, wann werden Sie den vollständigen Bericht vorlegen?*

In Entsprechung der vom Nationalrat in seiner 86. Sitzung am 3. Juli 2019 angenommenen Entschließung betreffend den „Antrag auf Sonderprüfung des Familienfestes im Schlosspark Schönbrunn“ (85/E XXVI. GP) habe ich dem Nationalrat fristgemäß am 14. August 2019 über

die von mir am 10. Juli 2019 beauftragte Sonderprüfung durch die Interne Revision des Bundeskanzleramtes, die einzelnen Prüfaktivitäten und die Ergebnisse dieser Sonderprüfung berichtet. Dazu darf ich nochmals auf das entsprechende Schreiben vom 14. August 2019, BKA-353.000/0008-IIM/2019, und auf das in meiner Vertretung vom Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gefertigte, sich auf die vom Nationalrat in seiner 88. Sitzung am 19. September 2019 angenommene EntschlieÙung betreffend die „Sonderprüfung Familienfest“ (120/E XXVI. GP) beziehende Schreiben vom 23. September 2019 verweisen.

Zu Frage 3:

- *Wurde die Prüfung durch die für die innere Revision zuständige Abteilung durchgeführt?*

Ja, die Abteilung Revision wurde am 10. Juli 2019 von mir mit einer Sonderprüfung gemäß § 25 der Revisionsordnung-Bundeskanzleramt beauftragt.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Wie ist die innere Revision in Ihrem Haus organisatorisch verankert?*
- *Trifft es zu, dass die Revisionsabteilung zum Zeitpunkt der Prüfung des Familienfests durch die Innere Revision dem provisorisch betrauten Sektionsleiter Mag. Kandlhofer unterstellt war, dessen Unternehmen wideho.at für das Familienfest entgeltliche Leistungen erbracht hat?*

Gemäß der aktuellen Revisionsordnung-Bundeskanzleramt untersteht die Interne Revision des Bundeskanzleramtes fachlich ausschließlich der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Sonderprüfung betreffend das Familienfest 2019 agierte die Interne Revision richtlinienkonform in meinem Auftrag. Aufbauorganisatorisch ist die Interne Revision aktuell in der Sektion I angesiedelt und unterliegt lediglich dienstrechtlich dem Leiter der Sektion I.

Zu Frage 5:

- *Welche Organisationseinheiten wurden von der Revisionsabteilung befasst?*

Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit ist in der Revisionsordnung-Bundeskanzleramt festgelegt und umfasst den gesamten Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Die Sonderprüfung der Internen Revision fokussierte sich daher auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes bzw. auf diesbezüglich zugängliche Informationen und vorliegende Akten. Demzufolge wurde die ehemalige Kabinettschefin der Bundesministerin a.D. Dr. Bogner-Strauss, die Abteilung V/9 und die Abteilung I/2 des Bundeskanzleramtes befasst.

Im Zuge der Prüfung wurde aufgrund des ressortübergreifenden Charakters des Prüfungsgegenstandes auch die zuständige Revisionsabteilung im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus kontaktiert bzw. wurde ein allfälliger Informationsaustausch bereits im Prüfungsauftrag von mir genehmigt.

Zu Frage 7:

- *Wie waren die Vorgesetzten der Revisionsabteilung in die Prüfung des Familienfestes eingebunden?*

Bei der Durchführung der Sonderprüfung des Familienfestes (nach formeller Beauftragung) waren weder Mitarbeiter meines Kabinettes noch die Sektionsleitung I eingebunden. Gemäß Revisionsordnung-Bundeskanzleramt und Berufsstandards (International Internal Audit Standards) agiert die Interne Revision ab dem Zeitpunkt der Beauftragung bis zur Übermittlung des Endberichtes weisungsfrei. Umfang und Methode der Untersuchung sowie Fragen der Berichtslegung werden ausschließlich durch den Leiter der Internen Revision festgelegt.

Zu Frage 8:

- *Im Zuge seiner damaligen Funktion kam es durch den früheren Generalsekretär Mag. Kandlhofer des BKA zu Interventionen und Einflussnahmen auf die Prüftätigkeit der inneren Revision. Wurde im Fall der Prüfung des Familienfestes Einfluss von Vorgesetzten auf die Prüfungstätigkeit der Inneren Revision genommen?*

Nein, es wurde kein Einfluss auf die Prüfungstätigkeit genommen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Handelte es sich bei Planung und Durchführung des Familienfestes um einen üblichen Vorgang?*
- *Wurden bei Planung und Durchführung des Fests die entsprechenden Dokumentationspflichten (zB Büroordnung, vergaberechtliche Dokumentation) eingehalten?*

Dazu darf ich auf das Schreiben vom 14. August 2019, BKA-353.000/0008-IIM/2019, an den Präsidenten des Nationalrates verweisen.

Dr. Brigitte Bierlein

